

Leistungsvereinbarung

(Leistungsvereinbarung "Pflegedienstleistungen/Hauswirtschaft/Palliative Care")

für

Gemeinde Kriens, vertreten durch deren Gemeinderat, dieser handelnd durch Paul Winiker, Gemeindepräsident und Guido Solari, Gemeindeschreiber, Schachenstrasse 13, 6010 Kriens (nachfolgend **Gemeinde** genannt)

und

Spitex Verein Kriens, vertreten durch dessen Vorstand, dieser handelnd durch Niklaus von Deschwanden, Präsident, und Daniel Käslin, Mitglied des Vorstandes, Horwerstrasse 9, 6010 Kriens (nachfolgend **Spitex-Organisation** genannt)

betreffend

- pflegerische Leistungen inkl. Abend- und Nachtdienst gemäss Art. 7 Abs. 2 und 2ter KLV,
- Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 7 Abs. 3 KLV,
- Hauswirtschaftliche Leistungen sowie Sozialbetreuung,
- Unterstützung von Menschen mit unheilbaren, lebensbedrohlichen und/oder chronisch fortschreitenden Krankheiten am Lebensende (Palliative Care).

INHALTSVERZEICHNIS

,	3
Zweck der Leistungsvereinbarung	3
Gesetzliche Grundlagen / Verbindlichkeiten	3
Ziele	4
Leistungen	4
Qualitätssicherung	6
Aufgaben der Spitex-Organisation	
Aufgaben und Leistungen der Gemeinde	7
Finanzierung	8
Kontrolle	
Zusammenarbeit	11
Dauer der Leistungsvereinbarung	11
Weitere Bestimmungen	12
Uebergangsbestimmungen	12
	Zweck der Leistungsvereinbarung Gesetzliche Grundlagen / Verbindlichkeiten Ziele Leistungen Qualitätssicherung Aufgaben der Spitex-Organisation Aufgaben und Leistungen der Gemeinde Finanzierung Kontrolle Zusammenarbeit Dauer der Leistungsvereinbarung Weitere Bestimmungen

Einleitung

Um eine fachgerechte, bedarfsorientierte und wirksame Hilfe und Pflege zu Hause zu gewährleisten, schliessen die Gemeinde und die Spitex-Organisation die folgende Leistungsvereinbarung ab.

1 Zweck der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Spitex-Organisation.

Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die Hilfe und Pflege zu Hause an die Spitex-Organisation.

Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex-Organisation und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.

2 Gesetzliche Grundlagen / Verbindlichkeiten

2.1 Bundesgesetze und Verordnungen

Gültig sind folgende Bundesgesetze und Verordnungen:

- Krankenversicherungsgesetz (KVG) vom 18. März 1994 (SRL 832.10)
- Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV), Änderung vom 24. Juni 2009 (SRL 832.102)
- Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom 29. September 1995, Änderung vom 24. Juni 2009 (SRL 832.112.31)
- Bundesgesetz und Verordnung über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008

2.2 Gesetze auf kantonaler und kommunaler Ebene

Gültig sind folgende Gesetze oder Verordnungen des Kantons oder der Gemeinde:

- Gesundheitsgesetz des Kantons Luzern (GesG) vom 13. September 2005 (SRL 800)
- Verordnung über die anderen bewilligungspflichtigen Berufe im Gesundheitswesen und über die bewilligungspflichtigen Betriebe mit solchen Berufsleuten vom 28. April 2009 (SRL 806)
- Gesetz über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung (Pflegefinanzierungsgesetz; (SRL 867)
- Verordnung zum Gesetz über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung (Pflegefinanzierungsverordnung; SRL 867a)
- Beschluss über den kantonalen Anteil an der Vergütung der Kosten der Akut- und Übergangspflege im Jahr 2013 (SRL 867c)
- Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (SRL 150)
- Gemeindeordnung der Gemeinde Kriens vom 13. September 2007 (Nr. 001)

3 Ziele

3.1 Generelle Ziele

Die Spitex-Organisation fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Leistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.

3.2 Zielgruppen

Anspruch auf Spitex-Leistungen haben alle Menschen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Kriens, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wird.

Die Spitex-Leistungen stehen insbesondere zur Verfügung für:

- Behinderte, betagte, kranke, verunfallte, rekonvaleszente Menschen,
- Menschen, die in einer physischen, psychischen und/oder sozialen Krisenoder Risikosituation stehen,
- schwerstkranke, unheilbare und sterbende Menschen,
- Eltern vor und nach der Geburt ihrer Kinder,
- betreuende Angehörige und Bezugspersonen.

Die in der Zielgruppe genannten Menschen werden in der Vereinbarung auch als Patientinnen und Patienten bezeichnet.

4 Leistungen

4.1 Spitex-Leistungen

Die Spitex Leistungen

- bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der betreuten Person und ihres jeweiligen Umfeldes,
- fördern bzw. erhalten die Selbständigkeit der betreuten Person,
- fördern die Selbstverantwortung der betreuten Person
- werden wirksam und wirtschaftlich erbracht.

4.2 Leistungen im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause

Die folgenden Leistungen werden aufgrund der Leistungsvereinbarung als Kerndienste angeboten:

- pflegerische Leistungen inkl. Abend- und Nachtdienst gemäss Art. 7 Abs. 2 und 2ter KLV,
- Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 7 Abs. 3 KLV,
- Hauswirtschaftliche Leistungen sowie Sozialbetreuung,

Die im Rahmen der Kerndienste zu erbringenden Spitex-Leistungen basieren auf

- einer ärztlichen Anordnung,
- dem Bedarfsabklärungsinstrument RAI Home Care und RAI Mental Health, sowie einer Hilfe- und Pflegeplanung,
- einer schriftlichen Vereinbarung der Spitex-Organisation mit der Patientin oder dem Patienten.

Weitere Leistungen und Projekte, welche aufgrund der Leistungsvereinbarung erbracht werden:

- Unterstützung von Menschen mit unheilbaren, lebensbedrohlichen und/oder chronisch fortschreitenden Krankheiten am Lebensende (Palliative Care).

4.3 Definition der Zeiträume

Die pflegerischen Leistungen gemäss Art.7 KLV werden im folgenden Zeitrahmen angeboten: 365 Tage pro Jahr, 7 Tage pro Woche, 24 Stunden pro Tag.

Die hauswirtschaftlichen Leistungen und die Betreuung werden – in der Regel - im folgenden Zeitrahmen angeboten: 52 Wochen pro Jahr, jeweils montags bis freitags, von 7.00 bis 19.00 Uhr.

Auskünfte werden während den Bürozeiten erteilt.

4.4 Ablehnung / Abbruch der Leistungserbringung

Die Spitex-Organisation kann die Erbringung von Leistungen ablehnen, wenn die Betreuungssituation für die Mitarbeitenden nicht oder nicht mehr zumutbar ist, namentlich:

- aus fachlichen und medizinischen Gründen,
- infolge gegenseitigem Vertrauensverlust,
- bei Androhung von Gewalt oder wiederholten groben Beschimpfungen,
- bei Tätlichkeiten, sexuellen Übergriffen,
- oder bei Gesundheitsgefährdung der Mitarbeitenden gemäss EKAS-Richtlinien (siehe Empfehlungen zum Vorgehen bei Einsatzablehnung oder – abbruch / Kompetenzraster und Einsatzkriterien).

Die Spitex-Organisation übernimmt keine Notfalleinsätze.

Die Spitex-Organisation übernimmt keine Ferienvertretungen für andere Anbieter.

Die Spitex-Organisation kann die Leistungen verweigern oder einstellen, wenn

- seitens der Krankenversicherung ein Leistungsstopp verfügt wurde,
- die Rechnungen nach zwei Mahnungen nicht bezahlt werden.

Verweigert die Spitex-Organisation die Leistungserbringung oder stellt sie die Leistungen ein, informiert sie die zu pflegende Person bzw. deren gesetzliche Vertreter sowie den Arzt oder die Ärztin, welche die ärztliche Anordnung erteilt hat.

4.5 Weitere Leistungen

Der Spitex-Organisation steht es frei, in eigener Verantwortung und Finanzierung, Leistungen anzubieten, die über die vorliegende Leistungsvereinbarung hinausgehen.

4.6 Koordination

Die Spitex-Organisation koordiniert ihre Leistungen mit den andern in der Planungsregion (gemäss Pflegeheimplanung) tätigen Spitex-Organisationen,

Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft.

Die Spitex pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Spitex-Organisationen.

5 Qualitätssicherung

Die Spitex-Organisation erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 58 KVG, Art. 77 KVV) und hält sich an das geltende Qualitätsmanual und weitere Qualitätsvorgaben des Spitex Verbandes Schweiz. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

Die Sicherheit wird gewährleistet (EKAS- und anerkannte Hygiene-Richtlinien zur Verhinderung von Krankheitsausbreitung und Unfällen).

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten (Merkblatt "Datenschutz in der Spitex")

6 Aufgaben der Spitex-Organisation

6.1 Spitex-Zentrum

Die Spitex-Organisation betreibt ein gut erreichbares, patientenorientiertes Spitex-Zentrum, in welchem die Spitex-Leistungen zu klar definierten Zeiten koordiniert werden.

Das Spitex-Zentrum ist dem Leistungsangebot entsprechend eingerichtet.

Die Erreichbarkeit der Spitex-Organisation ist während den Einsatzzeiten gemäss Ziffer 4.3 der Leistungsvereinbarung gewährleistet.

6.2 Personal

Die Spitex-Organisation beschäftigt genügend Personal mit fachlichen und sozialen Kompetenzen entsprechend der jeweiligen Funktion.

Die Spitex-Organisation hält sich an die Mindestanforderungen des Spitex Verbandes Schweiz und die fachlichen Einsatzkriterien des Spitex Kantonalverbandes Luzern.

6.3 Anstellungsbedingungen

Die Anstellung erfolgt zivilrechtlich. Die Anstellungsbedingungen des Personals richten sich nach dem Personalreglement und der Personalverordnung der Gemeinde.

Die Lohnentwicklung richtet sich nach derjenigen der Gemeinde.

6.4 Ausbildungsplätze

Die Spitex-Organisation stellt Ausbildungsplätze, z.B. für Fachpersonen Gesundheit FaGe und Pflegefachpersonen HF, zur Verfügung.

Die Anzahl der Ausbildungsplätze richtet sich nach den Vorgaben des Regierungsrats des Kantons Luzern.

6.5 Fort- und Weiterbildung

Die Spitex-Organisation ermöglicht den Mitarbeitenden eine berufsbezogene und angemessene Fort- und Weiterbildung.

6.6 Aufträge an Dritte

Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Leistungen und die Zielsetzungen dieses Auftrages respektiert werden, kann die Spitex-Organisation Aufträge an Dritte erteilen (z.B. Kinderspitex, Palliative Care, Onkologie-Pflege, Nachtdienst).

Die Dritten sind der von der Gemeinde für die Restfinanzierung zuständigen Stelle zu melden.

6.7 Jahresziele / Jahresbericht

Die Spitex-Organisation erstellt zu Handen des Budgetprozesses der Gemeinde, in der Regel spätestens Ende August, die für das folgende Jahr geltenden, betrieblichen Jahresziele und zu erwartenden Pflegevollkosten pro Leistungsgruppe (gemäss Art. 7a und 7b KLV) sowie die Kostenbeteiligungen der Gemeinde (Gemeindebeiträge) für andere, nicht KLV-pflichtige Leistungen.

Die Spitex-Organisation führt die Jahresrechnung und Bilanz gemäss dem einheitlichen Kontenplan des Spitex Verbandes Schweiz (Finanzmanual). Sie erstellt die Jahresrechnung und Bilanz im Rahmen der Rechnungslegung der Gemeinde, spätestens bis Ende April des darauffolgenden Jahres.

7 Aufgaben und Leistungen der Gemeinde

7.1 Sicherung der Liquidität

Die Gemeinde stellt der Spitex-Organisation die erforderlichen finanziellen Mittel für die Erfüllung der vereinbarten Leistungen zur Verfügung. Grundlagen bilden die Kostenberechnung gemäss nachfolgend Ziff. 8.5, die Berechnung der Restfinanzierungsbeiträge und Kostenbeteiligungen der Gemeinde gemäss Ziff. 8.4 und das Budget gemäss Ziff. 6.7.

7.2 Unterstützung

Die Gemeinde unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten im gesellschaftlichen und politischen Umfeld die Spitex bei der Erfüllung der Leistungsziele.

7.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinde unterstützt die Spitex-Organisation in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellt insbesondere ihre Publikationsorgane zur Verfügung.

7.4 Sozial- und Gesundheitsplanung

Die Gemeinde bezieht die Spitex in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

7.5 Gesundheitsförderung

Die Gemeinde prüft bei Projekten gemäss § 46 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Luzern die Möglichkeiten der Spitex.

Daraus resultierende Aufgaben werden separat von der Gemeinde finanziert.

8 Finanzierung

8.1 Einnahmen der Spitex-Organisation

Die Einnahmen der Spitex-Organisation setzen sich wie folgt zusammen:

- Erträge aus pflegerischen Leistungen gemäss Art. 7 KLV
 - Beiträge der Krankenversicherer gemäss Art. 7a KLV,
 - Patientenbeteiligung von max. Fr. 15.95 pro Tag (keine Patientenbeteiligung bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren),
 - Restfinanzierungsbeiträge durch die Gemeinde.
- Erträge aus Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 25a KVG und Art. 7 Abs. 3 KLV:
 - Beiträge der Krankenversicherer gemäss Art. 7b KLV sowie gemäss Beschluss des Regierungsrats (SRL 867c),
 - Restfinanzierungsbeiträge durch die Gemeinde gemäss Beschluss des Regierungsrates (SRL 867c),
 - Kostenbeteiligung der Gemeinde (Gemeindebeitrag).
- Erträge aus hauswirtschaftlichen Leistungen/Sozialbetreuung:
 - Beiträge der Patientinnen und Patienten.
 - Kostenbeteiligung der Gemeinde (Gemeindebeitrag).
- Mitgliederbeiträge und freiwillige Beiträge.

Die Einnahmen aus freiwilligen Beiträgen (Spenden und Legate) werden in der Bilanz (Spendenfonds) aufgeführt. Die Spitex-Organisation legt die Nutzung der Gelder in einem entsprechenden Reglement fest.

8.2 Tarife für die Beiträge der Krankenversicherer

Die Beiträge der Krankenversicherer werden in Art. 7a Abs. 1 und 2 KLV sowie in Art. 7b KLV festgelegt.

Für alle anderen Spitex-Leistungen, die nicht den Leistungen nach Art. 46 KVG unterstehen, insbesondere die hauswirtschaftlichen Leistungen und Sozialbetreuung, gelten die von der Spitex Organisation festgelegten, sozialverträglichen Tarife.

Für Patientinnen und Patienten aus EU/EFTA-Staaten gelten die gesetzlich festgelegten Tarife (Art. 44 KVG).

8.3 Kostengutsprache

Gemäss § 6 Abs. 1 Pflegefinanzierungsgesetz übernimmt die Gemeinde am Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person den Restfinanzierungsbeitrag. Um den Restfinanzierungsbeitrag sicherzustellen, holt die Spitex-Organisation bei der Wohnsitzgemeinde der anspruchsberechtigten Person eine Kostengutsprache ein.

Bei Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons ist deren Wohnsitzkanton für die Regelung der Restfinanzierung zuständig. Die Spitex-Organisation muss eine Kostengutsprache bei der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Stelle einholen (Ausnahme EU/EFTA-Bürger).

8.4 Finanzierung durch die Gemeinde

Pflegerische Leistungen gemäss Ziff. 4.3 Abs. 1:

- Die Spitex-Organisation stellt der Gemeinde den Restfinanzierungsbeitrag pro Patient bzw. Patientin monatlich in Rechnung.
- Der Restfinanzierungsbeitrag für die Gemeinde ergibt sich aus den gemäss Ziffer 8.5 berechneten Kosten je Leistungseinheit abzüglich der Summe der Beiträge (Beitrag der Krankenversicherer und Patientenbeteiligung)..

Akut- und Übergangspflege:

- Die Spitex-Organisation stellt der Gemeinde den Restfinanzierungsbeitrag pro Patient bzw. Patientin monatlich in Rechnung.
- Der Restfinanzierungsbeitrag für die Gemeinde ergibt sich aus den Kosten je Leistungseinheit gemäss den Tarifen des Regierungsrats, abzüglich Beitrag des Krankenversicherers.
- Ein Gemeindebeitrag ergibt sich aus der ungedeckten Differenz zwischen den gemäss Ziff. 8.5 berechneten Kosten und der Summe der Beiträge (Beiträgen der Krankenversicherer und den Restfinanzierungsbeiträgen der Gemeinde), je pro Leistungseinheit.

Nicht KLV-pflichtige Leistungen:

.

- Der Gemeindebeitrag ergibt sich aus den gemäss Ziff. 8.5 berechneten Kosten je Leistungseinheit, abzüglich Beiträge der Patientinnen und Patienten. Spenden, die gemäss Ziff. 8.7 geäufnet wurden, sind pro Leistungseinheit an die Beiträge anzurechnen bzw. vom Gemeindebeitrag in Abzug zu bringen).

8.5 Berechnung der Kosten

Grundlage für die Bestimmung des Restfinanzierungsbeiträge und der Gemeindebeiträge ist der Ausweis der Kosten der Spitex-Organisation mittels Kostenrechnung. Die Anforderungen an die Kostenrechnung richten sich nach dem Finanzmanual des Spitex-Verbandes Schweiz.

Die Kosten werden jährlich für ein Kalenderjahr berechnet.

Es werden die Kosten der nachfolgend beschriebenen Leistungen ausgewiesen:

- Pflegeleistungen gemäss Art. 7 KLV aufgeteilt nach:
 - Bedarfsabklärung und Beratung
 - Behandlungspflege
 - Grundpflege
- Hauswirtschaft und Betreuung
- Pflegematerial, das nicht von den Versicherern finanziert wird
- Ausbildungskosten
- Sockelbeitrag Brücken- und Nachtdienst (palliative Care)

8.6 Exogene Kosten

Alle anfallenden Kosten, welche in der Budgetphase nicht voraussehbar sind, (Pandemie, Naturkatastrophen, verkehrsbedingte Mehraufwendungen usw.) können der Gemeinde separat in Rechnung gestellt werden.

Die definitive Abrechnung erfolgt gemäss Ziff. 6.7 Abs. 2 der Vereinbarung.

8.7 Überschuss- und Verlustregelung

Ein Rechnungsüberschuss muss zur Tilgung eines Verlustvortrags verwendet werden.

Soweit der Rechnungsüberschuss nicht zur Tilgung eines Verlustvortrags verwendet werden muss, verbleibt er bei der Spitex-Organisation, solange der Bestand des Eigenkapitals und der Fonds nicht höher als 10% eines Jahresumsatzes ist. Ein Überschuss muss diesfalls einer betrieblichen Reserve oder Fonds, die speziellen Zwecken gewidmet sind, zugeführt werden.

Soweit das Eigenkapital und die Fonds die Maximalhöhe (von 10% eines Jahresumsatzes) übersteigen, ist der Rechnungsüberschuss an die Gemeinde zurück zu führen. Davon ausgenommen sind:

- Im Umfang von 50%: allgemeine Spenden und Legate;
- In vollem Umfang: Spenden für einen von der Spitex-Organisation im voraus bestimmten Zweck oder Spenden und Legate für einen von der spendenden Person bestimmten, der Gesundheitsversorgung von Kriens dienenden Zweck.

Die über die Maximalhöhe des Eigenkapitals hinaus geäufneten, allgemeinen Spendenbeiträge sind zu 20% einem Personalfonds und zu 80% für einen der Gesundheitsversorgung von Kriens dienenden Zweck zu verwenden. Die Spenden für einen besonderen Zweck sind zweckgebunden zu verwenden.

8.8 Weitere Beiträge der Gemeinde

Die Gemeinde kann Projekte oder Vorhaben der Spitex-Organisation mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

9 Kontrolle

9.1 Controlling

Die Spitex-Organisation informiert die Gemeinde periodisch über ihre Tätigkeit. Das Controlling umfasst eine Leistungsstatistik mit den wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen aus den Bereichen Betrieb, Finanzen und Personal.

Die Details des Controllings, insbesondere die Periodizität und der Inhalt und die Form, werden von den Vertragsparteien gesondert festgelegt.

9.2 Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung der Spitex-Organisation wird durch eine fachlich anerkannte Instanz geprüft. Die Gemeinde hat Einsichtsrecht und kann die Vollkosten aller Leistungen überprüfen, bzw. überprüfen lassen.

Der Bericht über das Prüfungsresultat ist der Gemeinde zuzustellen.

9.3 Zufriedenheitsüberprüfung

Die Zufriedenheit der Patientinnen und Patienten sowie des Personals wird in Abständen von höchstens vier Jahren mit einem anerkannten, validierten Instrument gemessen. Die Resultate und die daraus resultierenden Massnahmen werden der Gemeinde unterbreitet.

9.4 Beschwerdestellen für die Patientinnen und Patienten

Beschwerdestelle für die Patientinnen und Patienten der Spitex-Organisation ist die von der Gemeinde bezeichnete Stelle im Sinne § 45 Gemeindegesetz.

Der Spitex Kantonalverband Luzern ist Mitglied der Unabhängigen Beschwerdestelle für das Alter (UBA). Die UBA steht älteren Menschen (ab 64 Jahren) und ihren Angehörigen bei Problemen zur Verfügung, sowie auch dem Leitungs-, Betreuungs- und Pflegepersonal der Spitex Organisationen (www.uba.ch).

Die Patientinnen und Patienten werden von der Spitex-Organisation in geeigneter Weise über die beiden Beschwerdemöglichkeiten informiert.

9.5 Kontaktgespräche der Vertragsparteien

Die Vertragspartner treffen sich jährlich zu mindestens einem Kontaktgespräch.

10 Zusammenarbeit

10.1 Partnerschaftlichkeit

Die Vertragspartner lösen ihre gemeinsame Aufgabe partnerschaftlich.

Die Gemeinde hat mit beratender Stimme Einsitz im Vorstand der Spitex.

10.2 Unternehmerische Freiheiten

Unter Einhaltung der in dieser Leistungsvereinbarung definierten Vorgaben hat die Spitex-Organisation die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

10.3 Wirtschaftlichkeit

Die Spitex-Organisation verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel wirtschaftlich und im Sinne dieser Leistungsvereinbarung zu verwenden.

10.4 Schlichtungsverfahren

Im Streitfall führen die Parteien, bevor gerichtliche Verfahren eingeleitet werden, ein Mediationsverfahren vor einem gemeinsam bestimmten Mediator/Mediatorin durch.

11 Dauer der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung gilt für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017.

12 Weitere Bestimmungen

12.1 Ersatz der bisherigen Leistungsvereinbarungen

Die vorliegende Leistungsvereinbarung ersetzt:

- die Leistungsvereinbarung vom 16. Dezember 2011, in der Fassung vom 18. Dezember 2012/30. Januar 2013
- die Leistungsvereinbarung betreffend ambulante Akut- und Übergangspflege vom 20. Februar 2013

12.2 Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen oder Ergänzungen an der vorliegenden Leistungsvereinbarung vornehmen. Die Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.

12.3 Ausfertigung

Die Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Es erhalten:

- Gemeinde Kriens, zwei Exemplare (Sozialdepartement, Finanzdepartement)
- Spitex-Verein Kriens, zwei Exemplare

13 Übergangsbestimmungen

Die Spitex Organisation erbringt bis auf Widerruf zusätzlich folgende weitere Dienstleistungen (im Sinne von Ziff. 4.2):

- Auskünfte über die diversen Angebote des Sozial- und Gesundheitswesens,
- Beratung für pflegende Angehörige.
- Fallführung in komplexen Situationen mit mehreren beteiligten Personen und Institutionen

Die Kosten dieser zusätzlichen Dienstleistungen sind in der Vollkostenrechnung für die Pflegeleistungen gemäss Ziff. 8.5 zu berücksichtigen.

Kriens, Kriens,

Gemeinderat Kriens Spitex-Verein Kriens

Paul Winiker Niklaus von Deschwanden

Gemeindepräsident Präsident

Guido Solari Daniel Käslin, Mitglied Vorstand

Gemeindeschreiber Ressort Finanzen